

Bericht

**des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung
(1. Ausschuss)**

zur Auslegung der Geschäftsordnung

hier: Amtsende eines Ausschussvorsitzenden

Bericht des Vorsitzenden des 1. Ausschusses, Dr. Patrick Sensburg

Nach § 127 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung obliegt dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) die Auslegung dieser Geschäftsordnung. Der 1. Ausschuss hat zur Funktion und Rechtstellung von Ausschussvorsitzenden in der Auslegungsentscheidung 14/1 vom 18. März 1999 bereits umfangreiche Leitsätze beschlossen. Diese wurden nunmehr um weitere Leitsätze zur Beendigung des Amtes eines Ausschussvorsitzenden ergänzt.

Der 1. Ausschuss hat in seiner 25. Sitzung am 7. November 2019 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD folgende Auslegungsentscheidung angenommen:

„1. Das Amt eines Ausschussvorsitzenden endet bei einer Abberufung als Ausschussmitglied durch die jeweilige Fraktion, bei einer in der laufenden Wahlperiode erfolgenden Veränderung der dem Bestimmungsverfahren des § 58 GO-BT zugrunde liegenden Vereinbarung im Ältestenrat oder im Falle einer Abberufung durch den Ausschuss.

2. Die Bestimmung der Nachfolge erfolgt im Verfahren gemäß § 58 GO-BT.“

Ein Verlangen, die Entscheidung dem Bundestag vorzulegen, wurde von keiner Fraktion in der Ausschusssitzung gestellt. Die Auslegungsentscheidung wurde am 7. November 2019 wie vom 1. Ausschuss beschlossen den Vorsitzenden der Fraktionen, den Ersten Parlamentarischen Geschäftsführern sowie den Ausschussvorsitzenden bekannt gegeben.

Der **Vorsitzende des 1. Ausschusses** führte in der 25. Sitzung am 7. November 2019 zur Rechtslage aus, dass § 58 der Geschäftsordnung lediglich von der Bestimmung eines Ausschussvorsitzenden spreche, eine mögliche Beendigung des Amtes jedoch nicht ausdrücklich regele. Nach dem anerkannten Grundsatz des *actus contrarius* sei eine solche Beendigung jedoch möglich, auch im Wege einer Abberufung. Verfassungsrechtlich sei das Amt eines Ausschussvorsitzenden nicht in einer Weise geschützt, die einer Abberufung entgegenstehe.

Die **Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** schlossen sich den Ausführungen an. Zwar vereinbarten die Fraktionen im Ältestenrat die Verteilung der Ausschussvorsitze. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe sei der Ältestenrat jedoch kein Beschlussorgan (§ 6 Absatz 2 Satz 3 GO-BT). Die Entscheidung über die Bestimmung des Vorsitzes komme den Ausschüssen zu. Diese Entscheidung müsse auch wieder rückgängig gemacht werden können. Das Recht, nach einer Abberufung einen neuen Kandidaten für den Ausschussvorsitz vorzuschlagen, verbleibe bei der betroffenen Fraktion nach den Vereinbarungen im Ältestenrat.

Die **Fraktion der AfD** lehnte eine derartige Auslegung ab. Die Geschäftsordnung sehe keine Wahl zum Ausschussvorsitzenden vor, so dass eine Auslegung, die die nunmehr im Raum stehende Abwahl bestätige, ausgeschlossen sei.

Berlin, den 13. November 2019

Dr. Patrick Sensburg

Vorsitzender und Berichterstatter